

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 206/2009 DER KOMMISSION****vom 5. März 2009**

über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)**(ABl. L 77 vom 24.3.2009, S. 1)**Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 467/2013 der Kommission vom 16. Mai 2013	L 135	5	22.5.2013
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1729 der Kommission vom 15. November 2018	L 288	4	16.11.2018

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 97 vom 13.4.2016, S. 14 (206/2009)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 65 vom 6.3.2019, S. 19 (206/2009)



VERORDNUNG (EG) Nr. 206/2009 DER KOMMISSION

vom 5. März 2009

über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft, die Reisende im Gepäck mitführen, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die im Fernabsatz (z. B. per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Einfuhr von Erzeugnissen zum persönlichen Verbrauch aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz. Zudem gilt diese Verordnung nicht für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zum persönlichen Verbrauch aus den Färöern und Island. Um zu gewährleisten, dass die Reisenden korrekt hierüber unterrichtet werden, sind diese Drittländer in sämtlichem relevanten Informationsmaterial als ausgenommene Länder auszuweisen.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft, die die Eindämmung und Tilgung von Tierseuchen zum Ziel haben oder bestimmte Schutzmaßnahmen betreffen.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der relevanten Bestimmungen für Bescheinigungen, die in den Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels niedergelegt sind.

Artikel 2

Bestimmungen zur Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft

(1) Für den persönlichen Verzehr durch Menschen bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie des Artikels 16 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG unterliegen nicht den Bestimmungen des Kapitels I jener Richtlinie, wenn sie unter eine oder mehrere der nachstehenden Kategorien fallen:

- a) Erzeugnisse, die in Anhang I Teil 1 aufgeführt sind, nicht unter Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG fallen und deren kombiniertes Gesamtgewicht 0 kg nicht übersteigt;
- b) Erzeugnisse, die in Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 2 kg nicht übersteigt;
- c) Erzeugnisse, bei denen es sich um ausgenommene frische, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse im Sinne von Anhang I Nummern 3.5, 3.6 bzw. 7.4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt und deren kombiniertes Gesamtgewicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte) nicht übersteigt;

▼B

d) Erzeugnisse, die nicht unter den obigen Buchstaben a, b oder c oder in Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 2 kg nicht übersteigt.

(2) Für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die als Heimtierfutter verwendet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen von Kapitel I der Richtlinie 97/78/EG, wenn sie unter eine oder mehrere der nachstehenden Kategorien fallen:

a) Erzeugnisse, die in Anhang I Teil 2 aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 0 kg nicht übersteigt;

b) Erzeugnisse, die in Anhang II Teil 2 aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 2 kg nicht übersteigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie Absatz 2 unterliegen für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus ►**M2** ◀, von den Färöern sowie aus Grönland und Island nicht den Bestimmungen des Kapitels I jener Richtlinie, wenn sie unter eine oder mehrere der nachstehenden Kategorien fallen:

a) Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht unter Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG fallen und deren kombiniertes Gesamtgewicht 10 kg nicht übersteigt;

b) Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 10 kg nicht übersteigt;

c) Erzeugnisse, die nicht in Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels oder in Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG aufgeführt sind und deren kombiniertes Gesamtgewicht 10 kg nicht übersteigt.

Artikel 3

Von den Mitgliedstaaten zu verbreitende Informationen für Reisende und die Allgemeinheit

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass aus Drittländern eintreffende Reisende an allen Orten des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft über die Veterinärbedingungen informiert werden, die für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch gelten.

(2) Die Informationen für Reisende gemäß Absatz 1 umfassen zumindest die in einem der Plakate in Anhang III enthaltenen Angaben und sind durch auffällige Aushänge an unübersehbaren Stellen kenntlich zu machen.

(3) Die Mitgliedstaaten können diese Informationen durch zusätzliche Angaben ergänzen, u. a. durch Folgendes:

a) die in Anhang IV aufgeführten Informationen;

b) an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Informationen sowie Informationen nach Maßgabe nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen sind in folgenden Sprachen abzufassen:

a) in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft;

▼B

- b) in einer von der zuständigen Behörde als zweckmäßig erachteten zweiten Sprache, wobei es sich um die Sprache des angrenzenden Nachbarlandes oder — im Falle von Flughäfen oder Häfen — um eine Sprache handeln kann, die von den dort eintreffenden Reisenden mit größter Wahrscheinlichkeit verstanden wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt oder von Endverbrauchern im Fernabsatz bestellt werden.

*Artikel 4***Von internationalen Personenbeförderungsunternehmen und Postdienstleistern zu verbreitende Informationen für Kunden**

Internationale Personenbeförderungsunternehmen, einschließlich Flughafen- und Hafenbetreibern und Reisebüros, sowie Postdienstleister machen ihre Kunden auf die Bestimmungen dieser Verordnung aufmerksam und vermitteln ihnen hierzu nach Maßgabe des Artikels 3 insbesondere die in den Anhängen III und IV enthaltenen Informationen.

*Artikel 5***Kontrollen**

- (1) Die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden und die für amtliche Kontrollen zuständigen Stellen führen an den Orten des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit Hafen- und Flughafenbetreibern und Betreibern anderer Eingangsorte für Sendungen, die für den persönlichen Verbrauch bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, wirksame Kontrollen durch.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen zielen darauf ab, für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufzuspüren und zu überprüfen, ob die Bestimmungen des Artikels 2 eingehalten werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen können risikoorientiert durchgeführt werden, wobei, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats dies für erforderlich hält, wirksame Ermittlungshilfen wie Durchleuchtungsgeräte und Spürhunde eingesetzt werden können, um große Mengen persönlichen Gepäcks auf das Vorhandensein von für den persönlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu untersuchen.

*Artikel 6***Sanktionen**

- (1) Die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen durchführen,
- a) identifizieren gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch;
 - b) beschlagnahmen und vernichten diese Einfuhren nach geltendem nationalen Recht.
- (2) Die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden können Personen, die für gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch verantwortlich sind, die anfallenden Kosten in Rechnung stellen oder diesen Personen Sanktionen auferlegen.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Beschlagnahme und Vernichtung von Einfuhren für den persönlichen Verbrauch maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften die natürliche oder juristische Person definieren, der die Kosten der Vernichtung solcher beschlagnahmter Einfuhren in Rechnung gestellt werden.

*Artikel 7***Berichterstattungspflichten**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die zur Bekanntmachung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sowie über deren Ergebnisse.

(2) Der Bericht wird in Form einer ausgefüllten Tabelle gemäß Anhang V erstellt und bis zum 1. Mai des Jahres vorgelegt, das unmittelbar auf das Ende des vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraums folgt. Der Berichtszeitraum wird auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember festgesetzt.

*Artikel 8***Änderung**

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8***Besondere Bestimmungen für Erzeugnisse, die Reisende in ihrem Gepäck mitführen oder die als Sendungen an Privatpersonen verschickt werden**

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Reisende in ihrem Gepäck mitführen oder die als Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 206/2009 (*) entsprechen.

(*) ABl. L 77 vom 24.3.2009, S. 1.“

*Artikel 9***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 745/2004 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

*Artikel 10***Übergangsbestimmungen**

Für die Berichtszeiträume vor dem 1. Januar 2011 können die Mitgliedstaaten statt der in Artikel 7 vorgesehenen Tabelle gemäß Anhang V auch die Tabelle gemäß Anhang VI zur Erstellung des Berichts verwenden; in diesem Fall ist der Bericht der Kommission bis zum 1. März des Jahres vorzulegen, das unmittelbar auf das Ende des vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraums folgt. Der Berichtszeitraum wird auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember festgesetzt.



Artikel 11

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Mai 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I*

TEIL 1

Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird**▼C1**

KN-Code	Bezeichnung	Geltung und Erläuterung
ex Kapitel 2 (0201-0210)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Außer Froschschenkeln (KN-Code 0208 90 70)
0401-0406	Milcherzeugnisse	Alle
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle, außer Därme
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Alle
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
1702 11 00 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup	Alle
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 1905 90	Brot, Kuchen, Kekse und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten und ähnliche Waren	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen

▼B

KN-Code	Bezeichnung	Geltung und Erläuterung
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen
ex 2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	Nur Milch enthaltende Zubereitungen
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen

TEIL 2

Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird

KN-Code	Bezeichnung	Geltung und Erläuterung
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Nur Heimtierfutter, Kauspielzeug für Hunde und Mehlmischungen, sofern Fleisch oder Milch enthalten sind

Anmerkungen:

- Spalte 1: Sind nur bestimmte Erzeugnisse eines Codes einer Veterinärkontrolle zu unterziehen und gibt es keine spezifische Unterteilung dieses Codes in der Güternomenklatur, wird der Code als „Ex“ wiedergegeben (beispielsweise ex 1901: nur Fleisch und/oder Milch enthaltende Zubereitungen sollten einbezogen werden).
- Spalte 2: Die Beschreibung der Waren entspricht den Warenbezeichnungen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87. Weitere Erläuterungen zum Gemeinsamen Zollltarif sind der letzten Änderung des genannten Anhangs zu entnehmen.
- Spalte 3: Diese Spalte enthält genaue Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen.

*ANHANG II*

TEIL 1

Für den persönlichen Verbrauch eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird

Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung, sofern diese Erzeugnisse die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Sie müssen vor dem Öffnen nicht gekühlt werden,
- ii) es handelt sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an den Endverbraucher, und
- iii) die Packung ist nicht geöffnet, es sei denn, sie ist gegenwärtig in Gebrauch.

TEIL 2

Für den persönlichen Verbrauch eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird

Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter, sofern die betreffenden Erzeugnisse die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Sie müssen vor dem Öffnen nicht gekühlt werden,
- ii) es handelt sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an den Endverbraucher, und
- iii) die Packung ist nicht geöffnet, es sei denn, sie ist gegenwärtig in Gebrauch.

▼ **M1**

ANHANG III

(Diese Plakate sind auf folgender Website verfügbar: http://ec.europa.eu/food/fs/ah_pcad/ah_pcad_importposters_en.html)



Schleppen Sie keine Tierseuchen in die Europäische Union ein!



**Alle Reisenden sind verpflichtet, diese
Produkte der amtlichen Kontrolle
zu stellen.***

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können
Träger von Tierseuchenerregern sein.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die
Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.

*mit Ausnahme kleiner Mengen für den persönlichen Verbrauch aus:
Andorra, den Färöern, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz

Gesundheit und
Verbraucher

▼ M1



Krankheiten machen nicht an Grenzen halt



Mit Fleisch- und Milchprodukten, die Sie mitbringen, können Tierkrankheiten in die EU eingeschleppt werden.

Wer solche Produkte nicht anmeldet,
macht sich strafbar.

Diese Produkte werden bei der Ankunft beschlagnahmt und vernichtet.

Kleine Mengen für den persönlichen Verbrauch dürfen Sie allerdings mitbringen aus:
Andorra, den Färöern, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz

Gesundheit und
Verbraucher

▼ M3

▼ M3



Europäische Kommission

SCHLEPPEN SIE KEINE TIERSEUCHEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION EIN!



**ALLE REISENDEN SIND
VERPFLICHTET, DIESE
PRODUKTE DER AMTLICHEN
KONTROLLE ZU STELLEN.***

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können
Träger von Tierseuchenerregern sein.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die
Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.

*mit Ausnahme kleiner Mengen für den persönlichen Verbrauch aus:
Andorra, den Färöern, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz



ANHANG IV

Informationen, auf die in den Artikeln 3 und 4 Bezug genommen wird

Teil 1 — Merkblatt



Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die EU ein!

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs
können Träger von Tierseuchenerregern sein**

Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union (EU) eingeschleppt werden. Deshalb gibt es strenge Vorschriften für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die EU. Diese Vorschriften gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr tierischer Erzeugnisse in die/aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei der Ankunft an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung abgegeben werden. **Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt oder strafrechtlich geahndet werden.**

1. Geringe Mengen von Fleisch, Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen (außer Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird)

Sie dürfen nur dann Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus ► **M2** ——— ◀, den Färöern, Grönland und Island stammen und ihr Gewicht **10 kg** pro Person nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die bzw. das aus medizinischen Gründen benötigt wird.

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung

Sie dürfen nur dann Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus ► **M2** ——— ◀, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **10 kg** pro Person, und
 - die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus ► **M2** ——— ◀, den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **2 kg** pro Person, und
 - die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

▼B**3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter**

Sie dürfen nur dann aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus ►**M2** ———— ◄, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **10 kg** pro Person, und
 - die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus ►**M2** ———— ◄, den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **2 kg** pro Person, und
 - die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Geringe Mengen an Fischereierzeugnissen für den persönlichen Verbrauch

Sie dürfen nur dann für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Fischereierzeugnissen (z. B. frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Frischer Fisch wurde ausgenommen, und
- das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht **20 kg oder das Gewicht eines Fisches** (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).

Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.

5. Geringe Mengen an sonstigen tierischen Erzeugnissen für den persönlichen Verbrauch**▼C2**

Sie dürfen nur dann andere tierische Erzeugnisse, beispielsweise Honig, lebende Austern, lebende Miesmuscheln und Schnecken, in die EU mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

▼B

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus ►**M2** ———— ◄, den Färöern, Grönland oder Island, und ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **10 kg** pro Person.
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus ►**M2** ———— ◄, den Färöern, Grönland oder Island), und ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **2 kg** pro Person.

Hinweis: Sie können geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus mehreren der obigen fünf Kategorien (Abschnitte 1 bis 5) einführen, sofern diese Erzeugnisse allen in den jeweiligen Abschnitten genannten Bestimmungen entsprechen.

6. Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen

Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen dürfen Sie nur dann in die EU mitbringen oder versenden, wenn die für kommerzielle Sendungen geltenden Vorschriften erfüllt werden, u. a. folgende:

- Vorlage der in der relevanten EU-Veterinärbescheinigung genannten Bescheinigungen,
- bei der Ankunft in der EU Vorlage der Waren und der relevanten Unterlagen an einer EU-Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung der Veterinärkontrolle.

▼B**7. Ausgenommene tierische Erzeugnisse**

Die obigen Vorschriften gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel,
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,
- mit Fisch gefüllte Oliven,
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,
- sämtliche anderen Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 % aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.

8. Erzeugnisse aus Tieren geschützter Arten

Für bestimmte geschützte Tierarten gelten unter Umständen zusätzliche Beschränkungen. So beträgt etwa die Höchstmenge für die Einfuhr von Kaviar von Störarten 125 g pro Person.

Teil 2 — Video

Zur Vermittlung der im Merkblatt (Teil 1) enthaltenen Informationen hat die Europäische Kommission auch ein Video veröffentlicht, das unter folgender Adresse verfügbar ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/animalproducts/personal_imports/index_en.htm



ANHANG V

Durchsetzung der Vorschriften zur Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft — Ergebnisse in Zahlen

1. Allgemeine Angaben				
Name des Mitgliedstaats				
Berichtsjahr				
Anzahl der EU-Eingangsorte				
2. Während des Berichtsjahres ergriffene Maßnahmen, um die Bürger über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu sensibilisieren				
	JA	Wenn ja, Häufigkeit angeben	NEIN	Bemerkungen
Plakate				
Durchsagen				
Informationen im Internet				
Zusätzliche Informationsmaßnahmen				
Sonstiges (bitte angeben)				
3. Durchsetzung der Einfuhrvorschriften an den EU-Eingangsorten				
3.1.	Name der Vollzugsbehörde			
3.2.	Während des Berichtsjahres zur Ermittlung illegal eingeführter Mengen von Fleisch- und Milcherzeugnissen zum persönlichen Verbrauch angewandte Verfahren			
	JA	Wenn ja, Häufigkeit angeben	NEIN	Bemerkungen
Durchsuchungen nach dem Zufallsprinzip				
Gezielte Durchsuchungen				
Spürhunde				
Durchleuchtungsgeräte				
Sonstiges (bitte angeben)				



3.3. Bitte nennen Sie gegebenenfalls die Drittländer, aus denen die Reisenden kamen, die am häufigsten gezielten Durchsuchungen unterzogen wurden. Machen Sie auch Angaben zur Zahl der Durchsuchungen sowie zur Menge und Art der festgestellten illegal eingeführten Erzeugnisse (ggf. können weitere Zeilen hinzugefügt werden)			
Drittland	Zahl der durchgeführten Durchsuchungen	Menge und Art der festgestellten illegal eingeführten Erzeugnisse	Bemerkungen
3.4. Ungefähre Gesamtzahl der während des Berichtsjahres an EU-Eingangsorten festgestellten illegalen Fleisch- und Milcherzeugniseinfuhren im persönlichen Reisegepäck			Bemerkungen:
3.5. Ungefähre Menge (in kg) an Fleisch und Fleischerzeugnissen, die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen an EU-Eingangsorten aus persönlichem Reisegepäck beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde			Bemerkungen:
3.6. Ungefähre Menge (in kg) an Milch und Milcherzeugnissen, die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen an EU-Eingangsorten aus persönlichem Reisegepäck beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde			Bemerkungen:
3.7. Bitte nennen Sie die fünf Drittländer, aus denen die Reisenden kamen, die während des Berichtsjahres am häufigsten illegal Fleisch und Fleischerzeugnisse bzw. Milch und Milcherzeugnisse im persönlichen Reisegepäck mitführten			
Land 1			
Land 2			
Land 3			
Land 4			
Land 5			
Bemerkungen			
3.8. Ungefähre Menge (in kg) von anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (d. h. andere Erzeugnisse als Fleisch und Fleischerzeugnisse bzw. Milch und Milcherzeugnisse), die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen an EU-Eingangsorten aus persönlichem Reisegepäck beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde			Bemerkungen:



4. Durchsetzung der Einfuhrvorschriften für Kleinsendungen, die an Privatpersonen verschickt werden oder die im Fernabsatz (z. B. per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden				
4.1.	Name der Vollzugs-behörde(n)			
4.2. Während des Berichtsjahres zur Ermittlung solcher illegalen Sendungen mit Fleisch- und Milcherzeugnissen zum persönlichen Verbrauch angewandte Verfahren				
	JA	Wenn ja, Häufigkeit angeben	NEIN	Bemerkungen
Durchsuchungen nach dem Zufallsprinzip				
Gezielte Durchsuchungen				
Spürhunde				
Durchleuchtungsgeräte				
Sonstiges (bitte angeben)				
4.3. Bitte nennen Sie gegebenenfalls die Drittländer, aus denen die für den persönlichen Verbrauch bestimmten Sendungen stammten, die am häufigsten gezielten Durchsuchungen unterzogen wurden. Machen Sie auch Angaben zur Zahl der Durchsuchungen sowie zu Menge und Art der festgestellten illegal eingeführten Erzeugnisse (ggf. können weitere Zeilen hinzugefügt werden).				
Drittland	Zahl der durchgeführten Durchsuchungen			
4.4.	Ungefähre Gesamtzahl der während des Berichtsjahres an EU-Eingangsorten festgestellten illegalen Sendungen mit Fleisch- und Milcherzeugnissen für den persönlichen Verbrauch			Bemerkungen:
4.5.	Ungefähre Menge (in kg) an Fleisch und Fleischerzeugnissen, die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen von Sendungen für den persönlichen Verbrauch beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde			Bemerkungen:
4.6.	Ungefähre Menge (in kg) an Milch und Milcherzeugnissen, die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen von Sendungen für den persönlichen Verbrauch beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde			Bemerkungen:

▼B

4.7. Bitte nennen Sie die fünf Drittländer, aus denen die Sendungen für den persönlichen Verbrauch stammten, die am häufigsten illegal Fleisch und Fleischerzeugnisse bzw. Milch und Milcherzeugnisse enthielten.		
Land 1		
Land 2		
Land 3		
Land 4		
Land 5		
Bemerkungen		
4.8. Ungefähre Menge (in kg) an anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (d. h. andere Erzeugnisse als Fleisch und Fleischerzeugnisse bzw. Milch und Milcherzeugnisse), die während des Berichtsjahres infolge von Kontrollen von Sendungen für den persönlichen Verbrauch beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde		Bemerkungen:
5. Allgemeine Bemerkungen		

Die ausgefüllte Tabelle ist der Europäischen Kommission spätestens bis zum 1. Mai des unmittelbar auf den jährlichen Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Der Berichtszeitraum wird auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres festgesetzt.

Die Europäische Kommission stellt die Informationen zusammen und veröffentlicht auf folgender Website eine Zusammenfassung:

http://ec.europa.eu/food/animal/animalproducts/personal_imports/index_en.htm



ANHANG VI

**Informationen über die Durchsetzung der Vorschriften für die Einfuhr von Fleisch und Milch
für den persönlichen Verbrauch — Ergebnisse in Zahlen**
ALLGEMEINE ANGABEN

- a) Mitgliedstaat (bitte angeben)
-
- b) Ungefähre Anzahl der EU-Eingangsorte (bitte angeben)
-
- c) Berichtszeitraum (bitte Jahr angeben)
-

**WELCHE VERFAHREN WURDEN ANGEWANDT, UM DIE ÖFFENTLICHKEIT FÜR DIE GEFAHR DER
EINSCHLEPPUNG VON TIERSEUCHENERREGERN ÜBER EINFÜHREN ZUM PERSÖNLICHEN VERBRAUCH
ZU SENSIBILISIEREN?**

Bitte erläutern Sie, welche Verfahren die zuständige Behörde angewandt hat, um die Öffentlichkeit für die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchenerregern in Zusammenhang mit Einführen zum persönlichen Verbrauch zu sensibilisieren. Dies sollte Angaben zum Verfahren selbst sowie Angaben zur Anwendungshäufigkeit umfassen (z. B. Plakate, Durchsagen, weitere Informationsmaßnahmen usw.).

.....

.....

.....

DURCHSETZUNG

- a) Während des Berichtsjahres zur Ermittlung illegal eingeführter Mengen von Fleisch- und Milcherzeugnissen angewandte Verfahren (nicht Zutreffendes streichen):

**Zolldurchsuchung nach dem Zufallsprinzip/gezielte Zolldurchsuchung/Spürhunde/Durchleuchtungsgerät/
Sonstiges**

Bitte machen Sie Angaben zu den während des Berichtszeitraums angewandten Durchsetzungsregelungen:

-
-
-
- b) Ungefähre Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums an EU-Eingangsorten festgestellten illegalen Einführen von Fleisch- und Milcherzeugnissen im persönlichen Reisegepäck: **(bitte angeben)**
- c) Ungefähre Menge an Fleisch- und Milcherzeugnissen, die während des Berichtszeitraums infolge von Kontrollen an EU-Eingangsorten aus persönlichem Reisegepäck beschlagnahmt und/oder vernichtet wurde:
- kg Fleisch und Fleischerzeugnisse
- kg Milch und Milcherzeugnisse

▼B

- d) Bitte nennen Sie die fünf Drittländer, aus denen die Reisenden kamen, die während des Berichtsjahres am häufigsten illegal Fleisch- und Milcherzeugnisse im persönlichen Reisegepäck mitführten:

.....

.....

.....

- e) Bitte nennen Sie gegebenenfalls die Drittländer, aus denen die Reisenden kamen, die am häufigsten gezielten Zolldurchsuchungen unterzogen wurden. Machen Sie auch Angaben zur Zahl der Durchsuchungen sowie zur Menge und Art der festgestellten illegal eingeführten Erzeugnisse:

.....

.....

.....

Die ausgefüllte Tabelle ist der Europäischen Kommission spätestens bis zum 1. März des unmittelbar auf den jährlichen Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Der Berichtszeitraum wird auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres festgesetzt.



ANHANG VII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 745/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	—
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 5 Absatz 2	Anhänge V und VI
Artikel 6	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 11
Artikel 7 Absatz 3	—
Anhang I	Anhang II
Anhang II	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
Anhang IV	Anhänge V und VI
Anhang V	Anhang I